

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: RR.2015.287 + RP.2015.70

Entscheid vom 25. November 2015

Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Stephan Blättler, Vorsitz,
Andreas J. Keller und Roy Garré,
Gerichtsschreiber Miro Dangubic

Parteien

A., zur Zeit in Auslieferungshaft,

Beschwerdeführer

gegen

BUNDESAMT FÜR JUSTIZ, Fachbereich
Auslieferung,

Beschwerdegegner

Gegenstand

Auslieferung an Ungarn

Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG)

Sachverhalt:

- A.** Mit Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) vom 11. September 2014 ersuchten die ungarischen Behörden um Fahndung und Verhaftung des ungarischen Staatsangehörigen A. (RR.2015.99, act. 8.1).
- B.** In der Folge wurde A. am 24. Oktober 2014 angehalten und gleichentags gestützt auf die Haftanordnung des Bundesamtes für Justiz (nachfolgend "BJ") in provisorische Auslieferungshaft versetzt (RR.2015.99, act. 8.3). Im Rahmen seiner Einvernahme vom 25. Oktober 2014 erklärte A., dass er mit einer Auslieferung an Ungarn nicht einverstanden sei (RR.2015.99, act. 8.4).
- C.** Am 28. Oktober 2014 verfügte das BJ die Auslieferungshaft gegen A. (RR.2015.99, act. 8.6). Dagegen wurde keine Beschwerde erhoben.
- D.** Mit Auslieferungsersuchen vom 10. November 2014, ergänzt am 19. Januar 2015, verlangte Ungarn die Auslieferung von A. zur Vollstreckung des Urteil des Stadtgerichts Paks vom 9. Februar 2010 und des Abwesenheitsurteils des Kreisgerichts Szekszard vom 4. Dezember 2013 (RR.2015.99, act. 8.12 und act. 8.22).
- E.** Am 27. Januar 2015 ernannte das BJ Rechtsanwalt Peter Sprenger als amtlichen Rechtsbeistand von A. Im Rahmen der gleichentags erfolgten Einvernahme zum ungarischen Auslieferungsersuchen erklärte A. erneut, dass er mit einer Auslieferung an Ungarn nicht einverstanden sei (RR.2015.99, act. 8.24 und 8.26).
- F.** Am 5. und am 24. Februar 2015 nahm A. schriftlich Stellung zum ungarischen Auslieferungsersuchen (RR.2015.99, act. 8.28 und 8.31).
- G.** Mit Auslieferungsentscheid vom 11. März 2015 verfügte das BJ die Auslieferung von A. für die dem Urteil des Stadtgerichts von Paks vom 9. Februar 2010 zu Grunde liegenden Straftaten. Betreffend die dem Urteil des Amtsgerichts Szekszard vom 4. Dezember 2013 zu Grunde liegenden Straftaten wurde ebenfalls die Auslieferung bewilligt, jedoch nur unter der Auflage, dass A. gestützt auf die einschlägige Bestimmung der ungarischen

Strafprozessordnung das Recht auf ein neues Verfahren zugestanden wird, in dem die Rechte der Verteidigung gewährleistet werden (RR.2015.99, act. 6.2).

- H. Die dagegen von A. erhobene Beschwerde wurde mit Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2015.99 vom 30. Juli 2015 teilweise gutgeheissen.
- I. In der Folge ersuchte das BJ das ungarische Justizministerium am 7. August 2015 um Abgabe einer Zusicherung im Sinne von Art. 3 Art. des 2. ZP (act. 7.2). Per Telefax vom 18. August 2015 verwies das ungarische Justizministerium auf das innerstaatliche Recht, ohne jedoch eine formelle Zusicherung abzugeben (act. 7.4).
- J. Mit Schreiben vom 21. August 2015 forderte das BJ das ungarische Ministerium erneut auf, eine formelle Zusicherung abzugeben (act. 7.5). Diese erfolgte mit Schreiben vom 1. September 2015 (act. 7.7). In der Folge reichte Egri zwei vom 15. September 2015 datierte Eingaben mit dem Titel "Stellungnahme auf die schriftliche ungarische Garantie" beim BJ ein (act. 7.12-a und 7.14-a). Am 28. September 2015 nahm Rechtsanwalt Peter Sprenger im Namen von A. Stellung zum ungarischen Ersuchen (act. 7.16-a).
- K. Mit Auslieferungsentscheid vom 5. Oktober 2015 bewilligte das BJ die Auslieferung von A. an Ungarn für die dem Auslieferungsersuchen des ungarischen Justizministeriums vom 10. November 2014, ergänzt am 19. Januar 2015, 11. März 2015, 18. April 2015, 18. August 2015 und 1. September 2015, zugrunde liegenden Straftaten – ausgenommen der Sachverhalte gemäss Ziff. 1 und 2 des Urteils des Amtsgerichts Szekszard vom 4. Dezember 2013 (act. 7.17). Dagegen gelangt A. mit handschriftlicher Beschwerde vom 3. November 2015 an das hiesige Gericht (act. 1). Ohne Stellung zur Beschwerde zu nehmen, beantragte der Beschwerdegegner am 19. November 2015 die Abweisung der Beschwerde (act. 7), was dem Beschwerdeführer am 20. November 2015 zur Kenntnis gebracht wurde (act. 8).

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Ungarn sind primär massgebend das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1; vgl. ferner BGE 132 II 81 E. 3.2.3), das zu diesem Übereinkommen am 15. Oktober 1975 ergangene erste Zusatzprotokoll (1. ZP; SR 0.353.11), das zu diesem Übereinkommen am 17. März 1978 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP; SR 0.353.12) sowie die Bestimmungen der Art. 59 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62). Günstigere Bestimmungen bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien bleiben von diesen multilateralen Abkommen unberührt (Art. 28 Abs. 2 EAUe; Art. 48 Abs. 2 SDÜ; zum Ganzen ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 4. Aufl., Bern 2014, N. 22 f., 28 ff., 75 ff.).

1.2 Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11; Art. 1 Abs. 1 lit. a IRSG; BGE 136 IV 82 E. 3.1; 130 II 337 E. 1). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Auslieferung stellt (BGE 140 IV 123 E. 2; 137 IV 33 E. 2.2.2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3; 122 II 140 E. 2; FIOLKA, *Basler Kommentar, Internationales Strafrecht*, Basel 2015, Art. 1 IRSG N. 24-30; DANGUBIC/KESHELAVA, *Basler Kommentar, a.a.O.*, Art. 12 IRSG N. 1). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 139 II 65 E. 5.4 letzter Absatz; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; TPF 2008 24 E. 1.1; ZIMMERMANN, *a.a.O.*, N. 211 ff., 223 ff., 684 ff.). Auf das vorliegende Beschwerdeverfahren sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG; vgl. zum subsidiären Verfahrensrecht DANGUBIC/KESHELAVA, *a.a.O.*, Art. 12 IRSG N. 4).

2.

2.1 Gegen Auslieferungsentscheide des Bundesamtes kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [StBOG; SR 173.71]).

2.2 Der Auslieferungsentscheid vom 5. Oktober 2015 wurde am 3. November 2015 – somit innerhalb der Beschwerdefrist – angefochten. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

3. Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die Auslieferungsvoraussetzungen grundsätzlich mit freier Kognition. Der Beschwerdekammer steht es frei, einzelne Auslieferungsvoraussetzungen einer Überprüfung zu unterziehen, die nicht Gegenstand der Beschwerde sind. Sie ist jedoch anders als eine Aufsichtsbehörde nicht gehalten, die angefochtene Verfügung *von Amtes wegen* auf ihre Konformität mit sämtlichen anwendbaren Bestimmungen zu überprüfen (BGE 123 II 134, E. 1d; TPF 2011 97 E. 5; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 522, S. 519).

Die Beschwerdeinstanz muss sich überdies nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004, E. 5.2 m.w.H.).

4.

4.1 Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Stadtgerichts Paks vom 9. Februar 2010 zu einer bedingten Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Mit Abwesenheitsurteil des Kreisgerichts Szekszard vom 4. Dezember 2013 wurde er zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt. Zudem wurde die vom Stadtgericht Paks bedingt ausgesprochene Strafe widerrufen (RR.2015.99, act. 8.22, -54c-).

4.2 Die Schweiz prüft die Auslieferungsvoraussetzungen des EAUe auch im Lichte ihrer grundrechtlichen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Einem

Ersuchen wird nicht entsprochen, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das ausländische Verfahren den Grundsätzen der EMRK oder des UNO-Pakt II nicht entspricht oder andere schwere Mängel aufweist (Art. 2 Abs. 1 lit. a und d IRSG).

Gemäss konstanter Praxis wird die Gültigkeit von solchen ausländischen Verfahrensentscheiden nur ausnahmsweise, wenn besonders schwere Verletzungen des ausländischen Rechts vorliegen, überprüft. Dies ist der Fall, wenn das Auslieferungersuchen rechtsmissbräuchlich erscheint und Zweifel aufkommen, ob die grundsätzlichen Verteidigungsrechte im ausländischen Verfahren gewahrt werden bzw. gewahrt worden sind (Urteile des Bundesgerichts 1A.118/2004 vom 3. August 2004, E. 3.8; 1A.15/2002 vom 5. März 2002, E. 3.2; Entscheide des Bundesstrafgerichts RH.2014.3 vom 5. März 2014, E. 9.4; RR.2013.89 vom 25. Juni 2013, E. 4.5; RR.2012.259 vom 28. Mai 2013, E. 5.3).

4.3 Besondere Regelungen gelten bei Abwesenheitsurteilen (vgl. GARRÉ, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 37 IRSG N. 3):

Ein Beschuldigter hat grundsätzlich Anspruch darauf, in seiner Anwesenheit verurteilt zu werden (Art. 6 EMRK; Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 14 UNO-Pakt II; BGE 127 I 213 E. 3a). Dieses Recht ist jedoch nicht absolut: Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sind Abwesenheitsverfahren zulässig, sofern der in Abwesenheit Verurteilte nachträglich (grundsätzlich auch nach Eintritt der Vollstreckungsverjährung) verlangen kann, dass ein Gericht, nachdem es ihn zur Sache angehört hat, nochmals überprüft, ob die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen begründet sind (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte 24379/02 vom 23. Mai 2006 i.d.S. Kounov/Bulgarien, N 41 f. und 9024/80 vom 12. Februar 1985 i.d.S. Colozza/Italien, série A, N 89, S. 15, § 29). Das Recht, eine Neuurteilung zu verlangen, besteht jedoch nicht uneingeschränkt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_268/2011 vom 19. Juli 2011, E. 1.1 mit Verweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte i.S. Sejdic gegen Italien vom 1. März 2006, Recueil CourEDH 2006-II S. 201 § 81 ff. m.w.H.).

4.4 Sowohl die schweizerische StPO als auch das ungarische Strafprozessrecht sehen die Möglichkeit von Urteilen *in absentia* vor (vgl. Art. 366 ff. StPO und Kapitel 25 der ungarischen Strafprozessordnung [RR.2015.99, act. 8.41]). Im Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR besteht sowohl nach StPO als auch nach der ungarischen Strafprozessordnung die Möglichkeit – unter bestimmten Voraussetzungen – eine Neuurteilung zu verlangen (vgl.

Art. 368 ff. StPO und Art. 408 Abs. 1 lit. e der ungarischen Strafprozessordnung [RR.2015.99, act. 8.41]).

4.5 Im Auslieferungsverkehr regelt u.a. der hier massgebende Art. 3 Ziff. 1 des 2. ZP (in Anlehnung an Art. 3 Ziff. 1 des 2. ZP wurde Art. 37 Abs. 2 IRSG eingeführt [Botschaft betreffend die Änderung des Rechtshilfegesetzes und des Bundesgesetzes zum Staatsvertrag mit den USA über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen sowie den Bundesbeschluss über einen Vorbehalt zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 29. März 1995, BBl 1995 III S. 20]) das Verfahren bei Abwesenheitsurteilen.

4.6 Der erste Satz von Art. 3 Ziff. 1 des 2. ZP lautet wie folgt:

"Ersucht eine Vertragspartei eine andere Vertragspartei um Auslieferung einer Person zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sichernden Massnahme, die gegen sie in einem Abwesenheitsurteil verhängt worden ist, so kann die ersuchte Vertragspartei die Auslieferung zu diesem Zweck ablehnen, wenn nach ihrer Auffassung in dem diesem Urteil vorangehenden Verfahren nicht die Mindestrechte der Verteidigung gewahrt worden sind, die anerkanntermassen jedem einer strafbaren Handlung Beschuldigten zustehen. "

Bestehen aufgrund der eingereichten Akten Zweifel, ob die Mindestrechte der Verteidigung gewahrt worden sind, so hat der ersuchte Staat dieser Frage nachzugehen, mithin beim ersuchenden Staat nachzufragen (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.123 vom 10. Oktober 2007, E. 8.4). Er verfügt bei der Beurteilung der Frage, ob im ausländischen Abwesenheitsverfahren die Mindestrechte der Verteidigung gewahrt worden sind, über einen erheblichen Ermessensspielraum (BGE 117 Ib 337 E. 5c S. 345; Urteil des Bundesgerichts 1A.261/2006 vom 9. Januar 2007, E. 3.2). Das Auslieferungsgericht muss dabei die Besonderheiten des Einzelfalles würdigen (BGE 117 Ib 337 E. 5c S. 345 in fine).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind die minimalen Verteidigungsrechte des abwesenden Angeklagten im Sinne von Art. 3 des 2. ZP jedoch gewahrt und das Abwesenheitsurteil bildet kein Hindernis für die Auslieferung, wenn dieser an der Gerichtsverhandlung durch einen frei gewählten Verteidiger vertreten wurde, der an der Verhandlung teilgenommen hat und Anträge stellen konnte (BGE 129 II 56 E. 6.2 in fine und E. 6.3 S. 60 f.; Urteil des Bundesgerichts 1A.261/2006 vom 9. Januar 2007, E. 3.2). Gleiches gilt, wenn der in Abwesenheit Verurteilte gegen das Abwesenheitsurteil bei einer Rechtsmittelinstanz, welche in tatsächlicher

und rechtlicher Hinsicht über eine umfassende Kognition verfügt, ein Rechtsmittel erhoben hat und wenn in diesem Rechtsmittelverfahren die Mindestrechte der Verteidigung gewahrt wurden (BGE 129 II 56 E. 6.4 S. 61 f.).

4.7 Satz zwei von Art. 3 Ziff. 1 des 2. ZP lautet folgendermassen:

"Die Auslieferung wird jedoch bewilligt, wenn die ersuchende Vertragspartei eine als ausreichend erachtete Zusicherung abgibt, der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, das Recht auf ein neues Gerichtsverfahren zu gewährleisten, in dem die Rechte der Verteidigung gewahrt werden. Diese Entscheidung ermächtigt die ersuchende Vertragspartei, entweder das betreffende Urteil zu vollstrecken, wenn der Verurteilte keinen Einspruch erhebt, oder andernfalls gegen den Ausgelieferten die Strafverfolgung durchzuführen."

Die Zusicherung wird in Form einer annahmebedürftigen Auflage i.S.v. Art. 80p IRSG eingeholt (Urteil des Bundesgerichts 1C_319/2014 vom 31. Juli 2014, E. 1.3; GARRÉ, a.a.O., Art. 37 IRSG N. 5), indem das BJ dem ersuchenden Staat zunächst die Auflage mitteilt. Es setzt ihm dabei eine angemessene Frist, um deren Annahme oder Ablehnung zu erklären. Nach Erhalt der Zusicherung, hat das BJ zu prüfen, ob die Antwort den verlangten Auflagen genügt (Art. 80p Abs. 2 und 3 IRSG; TPF 2012 23 E. 3.3). Wird eine Zusicherung i.S.v. Art. 3 Ziff. 1 des 2. ZP eingeholt, braucht nicht weiter geprüft zu werden, ob in jenen Verfahren die Mindestrechte der Verteidigung gewahrt worden sind (vgl. Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2014.62 vom 15. Juli 2014, E. 5.5 und RR.2013.258 vom 6. Juni 2014, E. 9.4).

4.8 Im Entscheid RR.2015.99 vom 30. Juli 2015, E. 5.8 ff. erwog das hiesige Gericht was folgt:

"Das Abwesenheitsurteil des Kreisgerichts Szekszard vom 4. Dezember 2013, in welchem der Beschwerdeführer zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten verurteilt worden ist, wurde durch Veröffentlichung eröffnet. In den Auslieferungsunterlagen finden sich keine Indizien, dass der Beschwerdeführer dabei durch einen Rechtsanwalt verteidigt worden wäre (siehe Übersetzung des Urteils des Kreisgerichts Szekszard vom 4. Dezember 2013, act. 8.22, -54c-). Soweit ersichtlich wurde das Urteil auch nicht angefochten. Der Beschwerdegegner hält für möglich, dass die Mindestrechte der Verteidigung nicht eingehalten worden seien. Er unterlässt es jedoch, dieser Frage nachzugehen, mithin bei den ungarischen Behörden nachzufragen. Stattdessen bewilligte er die Auslieferung für die dem zur Diskussion stehenden Urteil zu Grunde liegenden Straftaten

(vorsorglich) nur unter der Auflage, dass dem Beschwerdeführer gestützt auf die Bestimmungen der ungarischen Strafprozessordnung das Recht auf ein neues Verfahren zugestanden wird, in dem die Rechte der Verteidigung gewährleistet werden. Mit der Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens könnten die einem Abwesenheitsverfahren grundsätzlich inhärenten Mängel korrigiert werden.

Der im Auslieferungsverkehr bei Abwesenheitsurteilen vorgesehene Mechanismus von Art. 3 Ziff. 1 des 2. ZP besteht unabhängig von der Möglichkeit, gestützt auf das nationale Prozessrecht eine Neuurteilung zu verlangen; jede nationale Strafprozessordnung, die Abwesenheitsurteile vorsieht, muss die Möglichkeit einer Neuurteilung enthalten, ansonsten Abwesenheitsurteile im besagten Staat per se EMRK-widrig wären (siehe supra E. 5.3). Mithin kann die Anwendung von Art. 3 Ziff. 1 des 2. ZP nicht – wie vorliegend – mit dem allgemeinen und abstrakten Verweis ausgeschlossen werden, dass die Möglichkeit der Neuurteilung gestützt auf nationales Prozessrecht bestehe.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen hegt der Beschwerdegegner Zweifel, ob die Mindestrechte der Verteidigung des Beschwerdeführers im zum Diskussion stehenden Verfahren gewahrt worden sind. Aus den eingereichten Akten ergeben sich keine Hinweise, dass der Beschwerdegegner der Frage nach der Gewährung der Mindestrechte der Verteidigung nachgegangen wäre. Stattdessen bewilligt er die Auslieferung einfach unter einer "Auflage". Er erkennt dabei, dass er sich im Anwendungsbereich von Art. 3 Ziff. 1 des 2. ZP befindet, mithin auch eine bloss vorsichtshalber an die Gewährung der Rechtshilfe geknüpfte Auflage den Anforderungen von Art. 80p IRSG genügen muss: Vorliegend fehlt die Mitteilung der Auflage bzw. die diesbezügliche Annahmeerklärung Ungarns. Wie sich aus der Beschwerdeantwort ergibt, versteht der Beschwerdegegner seine "Auflage" nicht als solche i.S.v. Art. 80p IRSG (act. 8, S. 4). Richtiger wäre daher von "Vorbehalt" zu sprechen. Mithin hat es der Beschwerdegegner unterlassen, bei der ersuchenden Behörde in Anwendung von Art. 3 Ziff. 1 Satz 2 des 2. ZP und Art. 37 Abs. 2 IRSG eine als ausreichend erachtete Zusicherung einzuholen, dass der Beschwerdeführer, im Falle einer Auslieferung, Anspruch auf ein neues Gerichtsverfahren hat, in dem die Rechte der Verteidigung gewahrt werden. Die Beschwerde ist daher diesbezüglich gutzuheissen. Der angefochtene Entscheid ist aufzuheben und die Angelegenheit dem Beschwerdegegner zur neuen Entscheidung zurückzuweisen."

4.9 Aufgrund dieser Erwägungen ersuchte das BJ das ungarische Justizministerium am 7. bzw. am 21. August 2015 um Abgabe einer

Zusicherung im Sinne von Art. 3 Abs. 2 ZP (Art. 7.2 und 7.5). Mit Schreiben vom 1. September 2015 gab das ungarische Justizministerium folgende Zusicherung ab (Art. 7.7):

A. wird in Bezug auf das Urteil des Amtsgerichtes Szekszard vom 4. Dezember 2013 im Sinne von Art. 3 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommens das Recht auf eine neues Gerichtsverfahren gewährleistet, in dem die Rechte der Verteidigung gewährt werden."

4.10 Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers (Art. 1) stellt die von der ersuchenden Behörde mit Schreiben vom 1. September 2015 übermittelte Erklärung inhaltlich ohne weiteres eine ausreichende Zusicherung im Sinne von Art. 3 Ziff. 1 Satz 2 des 2. ZP dar. Die unter diesem Titel erhobenen Einwände gegen seine Auslieferung stossen somit allesamt ins Leere.

4.11 Kann der Beschwerdeführer die Wiederaufnahme der Gerichtsverfahren verlangen, welche in seiner Abwesenheit zu seiner Verurteilung führten, braucht nicht weiter geprüft zu werden, ob in jenen Verfahren die Mindestrechte der Verteidigung gewahrt worden waren. Mithin erweisen sich die von Beschwerdeführer vorgebrachten Rügen betreffend die Verletzung der Mindestrechte der Verteidigung bezüglich des Urteils Kreisgerichts Szekszard vom 4. Dezember 2013 (Art. 1) als nicht zielführend.

4.12 Andere Auslieferungshindernisse vermag der Beschwerdeführer auch mit seinen weiteren Vorbringen nicht zu begründen; solche sind auch nicht ersichtlich. Nach dem Gesagten steht fest, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

5.

5.1 Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Diese Regelung ist Ausfluss von Art. 29 Abs. 3 BV. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 139 III 475 E. 2.2 S. 476; 139 III 396 E. 1.2; 138 III 217 E. 2.2.4; jeweils m.w.H.).

- 5.2** Wie oben dargelegt bestehen an der Rechtmässigkeit der Auslieferung keine Zweifel. Demzufolge ist das Begehren des Beschwerdeführers als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG zu bezeichnen. Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist demnach bereits aus diesem Grund und ohne Überprüfung seiner finanziellen Verhältnisse abzuweisen.
- 6.** Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'500.-- festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstraengerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.
3. Die Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

Bellinzona, 26. November 2015

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- A.
- Bundesamt für Justiz, Fachbereich Auslieferung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).